

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Hülzweiler

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Schwalbach,
Ortsteil Hülzweiler

19.02.2019



Gemeinde
Schwalbach
Attraktive Wohngemeinde rechts der Saar.



K E R N
P L A N

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Hülzweiler

Im Auftrag:



Gemeinde Schwalbach
Hauptstraße 92
66773 Schwalbach

IMPRESSUM

Stand: 19.02.2019

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	8
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	9

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung



Die Gemeinde Schwalbach plant im Ortsteil Hülzweiler, nördlich des Siedlungskörpers von Hülzweiler die Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwalbach stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist somit nicht realisierbar. Aus diesem Grund wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,3 ha. Der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach hat den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Hülzweiler“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung (Der Umweltbericht entspricht dem Planwerk zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Hülzweiler“).

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist das Büro für Landschaftsplanung und landschaftsökologische Studien Neuland-Saar, Brückenstraße 1, 66625 Nohfelden-Bosen beauftragt.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des Siedlungskörpers von Hülzweiler, nahe der BAB A 8 gelegen.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie einer mit Gehölzstrukturen versehenen Fläche.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Nördlich prägt in kurzer Entfernung die Bundesautobahn A 8 die Umgebung des Plangebietes. Westlich befindet sich in kurzer Entfernung eine Umspannanlage der VSE AG. Die südliche Umgebung des Plangebietes wird durch das in Ortsrandlage befindliche Gewerbegebiet „Kuhnacker“ geprägt.

Das Plangebiet stellt sich aktuell als Weide und Ackerfläche dar.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen,

neben Konversionsstandorten lediglich Flächen innerhalb des 110-m-Korridors parallel zu Autobahnen oder Schienentrassen. Innerhalb dieser vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit herangezogen.

Auf Grundlage der genannten Kriterien fiel die Wahl auf die Fläche südlich entlang der Bundesautobahn A 8.

Mehrere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zugschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer



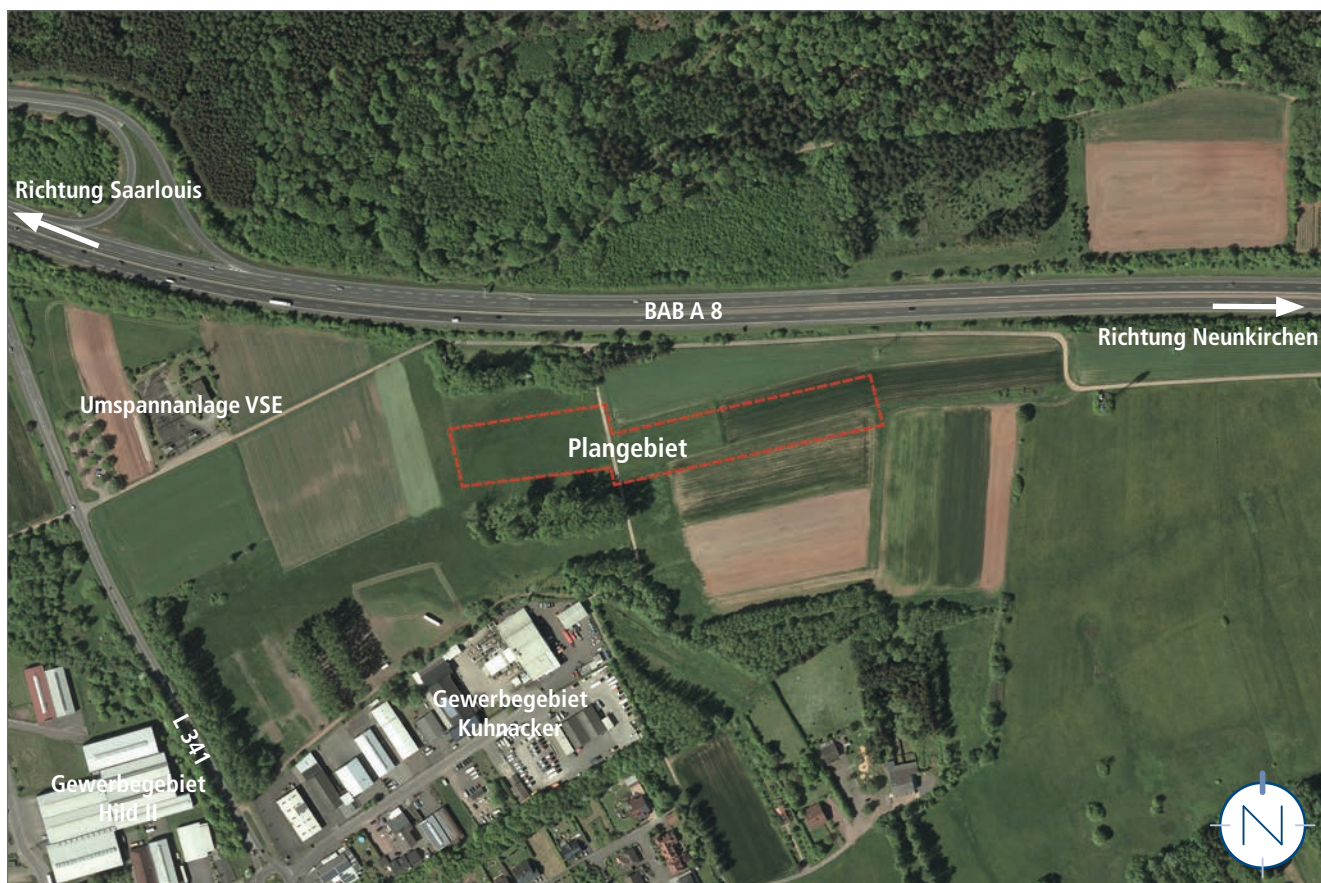
Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung (Der Umweltbericht entspricht dem Planwerk zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Hülzweiler“).



Luftbild mit Geltungsbereich; ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Grundzentrum Schwalbach, Nahbereich Hülzweiler
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nicht direkt betroffen • in kurzer Entfernung südwestlich grenzt ein Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) an das Plangebiet heran; nicht direkt betroffen • unmittelbar nördlich grenzt eine primäre Straßenverbindung (BAB A 8) an; nicht direkt betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • keine Restriktionen für das Vorhaben • Kernzone des Verdichtungsraumes • Die vorgesehene Planung steht im Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen und Grundsätzen vom Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung.
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen; Die vorgesehene Planung widerspricht insgesamt nicht den raumordnerisch vorgegebenen Entwicklungszielen und Grundsätzen.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Regionalpark	Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines der Projekträume; Regionalparks sind rein informelle Instrumente ohne restriktive Wirkungen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> • aufgrund der offiziell vorliegenden Geofachdaten keine Hinweise auf das Vorkommen ökologisch hochwertiger Biotoptypen oder Arten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: für das Plangebiet sind im Datenmaterial des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) und in der Datensammlung ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2013 Saarland) keine Arten oder Flächen dargestellt • Räumlicher Geltungsbereich nicht im Rahmen der Biotopkartierung erfasst (Internet-Abruf Februar 2019) • Auf der Grundlage der offiziellen Geofachdaten keine Hinweise darauf, dass besonders seltene oder schützenswerte Arten oder ökologisch hochwertige Biotope betroffen sein könnten; dies gilt insbesondere für gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Fläche für die Landwirtschaft

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB

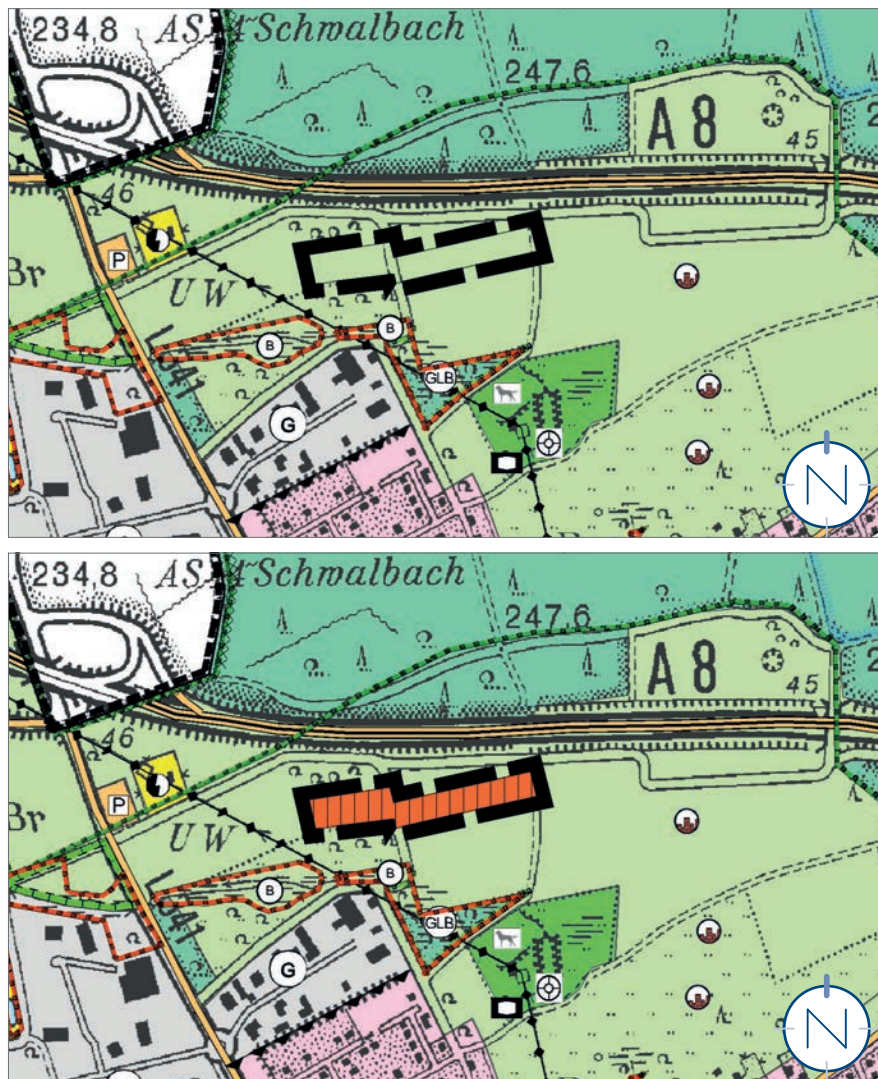
Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan den gesamten Geltungsbereich als "Fläche für die Landwirtschaft" gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Sonderbaufläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Künftig wird der zu ändernde, ca. 1,3 ha große Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als „Sonderbaufläche“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit wird die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Photovoltaiknutzung erfolgt im Bebauungsplan.

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

	Flächenbilanz des rechtswirksamen FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz nach der Teiländerung des FNP
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 1,3 ha	-
Sonderbaufläche	-	ca. 1,3 ha

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Sicherheitsrisiken sind nicht bekannt. Sicherheitsrelevante Aspekte werden bei der

Planung ausreichend beachtet. Konflikte zwischen den angrenzenden Nutzungen (z.B. Wohnen) und der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage werden durch ausreichende Abstände vermieden.

Eine kritische Immissionsituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist. Dies ist aufgrund der Entfernung der Wohnbebauung nicht der Fall.

Aufgrund der zwischen Bebauung und Freiflächen-Photovoltaik-Anlage liegenden Gehölzstrukturen ist die PV-Anlage aus der Ortslage Heusweiler nicht einsehbar.

Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird darüber hinaus keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen ausbleiben.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Orts- und Landschaftsbildes

Aufgrund des eingeschränkten Sichtbereichs, von dem aus das Plangebiet einsehbar ist, der „Bündelung“ der Beeinträchtigungen mit bereits bestehenden Vorbelastungen wie Autobahn, Gewerbegebiete, Umspannwerk, Nieder- und Hochspannungsfreileitungen inkl. der dazugehörigen Masten, Funkmast etc., der geringen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraumes für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung sowie der ausreichend großen Entfernung zu sensiblen Nutzungen wird die Beeinträchtigungsintensität der Auswirkungen stark vermindert. Es besteht am ge-

planten Anlagen-Standort insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial gegenüber Landschaftsbildbeeinträchtigungen.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Insgesamt ist das Gebiet anthropogen deutlich vorbelastet. Im Norden verläuft in einer Maximal-Entfernung von 110 m die BAB 8, in ca. 380 m Luftlinie vom Geltungsbereich entfernt liegt deren Anschlussstelle Schwalbach, die über die westlich in ca. 290 m Luftlinien-Entfernung verlaufende L 341 an das Umland angeschlossen ist. In ca. 90 m Entfernung liegt im Süden das Gewerbegebiet „Kuhnacker“ mit dem westlich anschließenden Gewerbegebiet „Hild II“ mit den entsprechenden Störungen durch Versiegelung, Lärm, Licht und Bewegungsunruhe. Ca. 160 m südlich des Plangebietes liegen eine Grünfläche mit Hundedressurplatz sowie einem Schützenhaus inkl. Schießanlage. Deutliche visuelle Störwirkungen gehen neben der Autobahn und dem Gewerbegebiet sowie einem westlich liegenden großflächigen Umspannwerk von hohen technischen Vertikalstrukturen aus. Hier sind Nieder- und Hochspannungsfreileitungen inkl. der dazugehörigen Masten sowie ein östlich stehender Funkmast zu nennen. Die auf der Fläche bestehende landwirtschaftliche Nutzung führt ebenfalls zu deutlichen Belastungen des Naturhaushaltes. Im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen bestehen deutliche Bodenvorbelastungen durch die regelmäßigen Störungen des natürlichen oberen Bodengefüges sowie den Eintrag von Dünger, Pestiziden, etc... und auch die Grünlandflächen sind aufgrund des regelmäßigen Befahrens und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als anthropogen vorbelastet und überprägt einzustufen.

Durch die Wahl eines bereits deutlich vorbelasteten Gebietes kommt es zu einer sinnvollen Konzentration und damit Bündelung von Belastungen in einem engen räumlichen Zusammenhang, so dass sich diese Fläche besonders gut zur Errichtung der

PV-Freiflächenanlage eignet. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Der eigentliche Betrieb einer PV-Anlage hat sehr geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Ebenso werden die während der Bauarbeiten entstehenden Beeinträchtigungen aufgrund des eng begrenzten Zeitfensters sowie unter Berücksichtigung der in der Umgebung bestehenden visuellen und akustischen Vorbelastungen zu keinen nachhaltigen Störungen mit Folgen für den Naturhaushalt oder die menschliche Gesundheit führen. Die wesentlichen Umweltauswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter sind anlagebedingt und beziehen sich auf die teilweise Überdeckung von aktuellen Wiesen- und Ackerflächen durch die Modulfläche. Versiegelungen entstehen nur in einem sehr geringen Flächenumfang. Aufgrund der Verpflichtung, dass die komplette Photovoltaik-Anlage nach Beendigung des Betriebs einschließlich evtl. vorhandener Fundamente wieder komplett zurückgebaut und die Fläche wieder in den derzeitigen Zustand zurückgeführt werden muss, bringt das Planvorhaben keinen endgültigen Flächenverlust bzw. eine dauerhafte Flächenumnutzung mit sich, sondern stellt lediglich einen temporären Eingriff für die Dauer der Photovoltaiknutzung dar.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Umweltprüfung ergeben haben, dass die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage weder den übergeordneten Planaussagen der Raumordnung und der Landesplanung von Landesentwicklungsplan -Teilabschnitt Umwelt sowie Landschaftsprogramm widerspricht, noch die Belange der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung erheblich beeinträchtigt werden. Die Bedeutung des Gebietes für die Erholungsnutzung ist gering, so dass sich diesbezüglich kein Konfliktpotenzial ergibt.

Unter Berücksichtigung der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren sind aus derzeitiger Sicht keine Hinweise erkennbar, dass die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser sowie Klima/Luft nachhaltig beeinträchtigt werden könnten. Ebenso wenig ist nach derzeitigem Kenntnisstand zu befürchten, dass erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der vorkommenden Pflanzen und Tiere besteht. Eine umfangreiche Datenrecherche mit dem Abprüfen der offiziell zur Verfü-

gung stehenden Geofachdaten, informellen Fachplanungen sowie der landes- und raumordnerischen Angaben und Funktionszuweisungen liefert keine Hinweise darauf, dass seltene, ökologisch besonders bedeutsame oder nach gesetzlicher Vorgabe im Speziellen zu schützende Tier- oder Pflanzenarten, die durch die geplante PV-Freiflächen-Anlage erheblich beeinträchtigt werden könnten, im Gebiet vorkommen. Zudem bietet das für die PV-Anlage vorgesehene Gebiet auch nach deren Errichtung Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Eine durch das Planvorhaben ausgelöste Betroffenheit der Belange schützenswerter Tiere und Pflanzen, insbesondere die Auslösung eines artenschutzrechtlichen Verbots-tatbestandes, ist nicht erkennbar.

Vom Planvorhaben sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) betroffen. Diesbezüglich besteht daher kein Konfliktpotenzial.

Sach- und Kulturgüter, historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie historische Kulturlandschaften sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplanes hat nachzeitigem Kenntnisstand insgesamt gesehen keine erheblichen negativen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zur Folge und ist daher als umweltverträglich zu bewerten.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Gemeinde reduziert mit der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes die Fläche für die Landwirtschaft im Gemeindegebiet um ca. 1,3 ha zugunsten einer Sonderbaufläche. Negative Auswirkungen sind hierdurch nicht zu erwarten, da die Gemeinde an anderer Stelle über ausreichend Landwirtschaftsflächen verfügt.

Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die

Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplans sind verkehrliche Belange sowie Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Die verkehrliche Erschließung soll wie bisher über den Feldwirtschaftsweg erfolgen.

Der notwendige Anschlusspunkt ist in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung gehen zwar klimawirksame Freiflächen verloren; aufgrund des Flächenumfangs und der Wiederherstellung von Flächen, die sich positiv auf das Mikroklima auswirken, können negative Auswirkungen auf die Belange des Klimas ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung. Das Projekt erfüllt damit auch die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das den Ausbau der regenerativen Energien fördert.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Orts- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- Keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Fazit

Die Gemeinde Schwalbach hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Gemeinde Schwalbach zu dem Ergebnis, die Teiländerung umzusetzen.